

**FEUER - Gewerblich bzw. öffentlich genutzte Schwimmbäder im Gebäude und am Versicherungsgrundstück - Fe3107.22**

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundene,

- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder ohne Abdeckungen,
- mit festen Baustoffen errichtete bzw. betonierte Becken von Schwimmteichen,
- auf Gebäuden, zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern montierte Absorberanlagen

sind im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude samt Zu- und Ableitungen mitversichert.

Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies vereinbart und auf der Police angeführt ist.

1.1. Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten

- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,
- Planschbecken,
- der Verlust von Badewasser,
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken und
- Schäden an Schwimmteichbepflanzungen.